

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB für ingenieurtechnische Dienstleistungen

1. Allgemeines

Für die Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber (AG) gelten ausschließlich die gültigen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB) des Auftragnehmers (AN). Etwaigen Einkaufsbedingungen des AG wird widersprochen. Mündliche Nebenabsprachen sind unverbindlich. Ergänzungen oder Einschränkungen der AGB oder anderer Vertragsgegenstände bei Einzelaufträgen bedürfen stets der Schriftform. Die Ungültigkeit von einzelnen Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht.

Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.

2. Umfang der Lieferungen oder Leistungen

2.1 Art und Umfang

Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sind in Einzelaufträgen und ggf. in Rahmenverträgen beschrieben und bedürfen der Schriftform.

2.2 Ausfertigung einer Ingenieur- oder Beratungsleistung

Wenn nicht anders vereinbart erhält der AG die bei einem Einzelauftrag gefertigten Originaldokumente bzw. Dateien.

3. Besondere Rechte und Pflichten

3.1 Angaben des Auftraggebers

Der AG wird die vereinbarten Angaben sowie weitere vom AN gewünschte Angaben rechtzeitig machen. Er wird auch unaufgefordert alle Tatsachen und Daten mitteilen, die für die Durchführung des jeweiligen Auftrages notwendig und nützlich sind.

3.2 Prüfung von Unterlagen

Der AN überprüft die Angaben und Unterlagen des AG nur insoweit, als dies besonders vereinbart ist. Eine Haftung für seine Überprüfung übernimmt er nicht. Der AN unterzieht alle von ihm gefertigten Unterlagen einer sorgfältigen Kontrolle. Der AG wird alle Zwischen- und Endergebnisse der Leistung des AN so rechtzeitig prüfen, dass die weitere Arbeit nicht verzögert wird.

3.3 Ausschreibungen

Hat der AN im Rahmen eines Einzelauftrages auch Ausschreibungen und die Auswahl von Zulieferern übernommen, so handelt er im Namen und auf Rechnung des AG. Die Verantwortung für den Zuschlag und die Haftung für alle sich daraus ergebenden Folgen liegt ausschließlich bei AG.

3.4 Geheimhaltungspflicht

Der AN verpflichtet sich, alle Kenntnisse und Unterlagen, die ihm zur Durchführung eines Auftrages vom AG überlassen oder vermittelt worden sind, geheimzuhalten und sie keinem Dritten zugänglich zu machen. Alle Mitarbeiter der Firma Mainsite GmbH & Co. KG sind vertraglich zur absoluten Geheimhaltung über alle Geschäftsangelegenheiten der AG verpflichtet.

4. Erfindungen und Schutzrechte

4.1 Erfindungen des Auftragnehmers

Für alle schutzfähigen Erfindungen des AN, die im Rahmen eines Einzelauftrages entstehen, darf der AG ein Schutzrecht (Patent, Gebrauchsmuster usw.) erwirken, falls dies in einem Einzelauftrag nicht schriftlich anders geregelt ist. Alle diesbezüglichen Rechte gehen ohne Einschränkungen in den Besitz des AG über. Unter Anwendung des Arbeitnehmer-Erfinder-Gesetzes erfolgt gegebenenfalls eine Vergütung an den Erfinder durch den AG.

4.2 Schutzrechtsverletzungen

Für die Verletzung von Schutzrechten Dritter übernimmt der AN keine Gewähr und muß für die daraus entstehenden Folgen nicht einstehen. Die Sorgfaltspflicht liegt ausschließlich beim AG.

5. Vergütung und Abrechnung

5.1 Vergütung

Die Vergütung erfolgt, wenn nicht in einem Einzelauftrag anders vereinbart, nach den Verrechnungssätzen der jeweils gültigen Preisliste. Mehrkosten, die durch den AG veranlaßte Änderungen des Auftragsumfanges oder Zusatzanforderungen entstanden sind, werden zusätzlich nach Aufwand abgerechnet. Das gleiche gilt für Mehrkosten des AN für von ihm nicht zu vertretende Verzögerungen. Fahrtkosten und Reisespesen für beauftragte Fahrten zu Kunden, Lieferanten oder anderen Standorten des AN werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.2 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt in der Regel monatlich gemäß dem geleisteten Umfang bis maximal zum vereinbarten Endpreis. Die Zahlungen des AG sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Der AG hat allerdings das Recht, 10/100 der Auftragssumme nach Lieferung der Leistung bis zur Behebung etwaiger Mängel einzubehalten.

5.3 Auftragsabbruch

Beendet der AG die Zusammenarbeit ohne sachlich gerechtfertigten Grund, so stellt der AN die bis dahin von ihm erbrachte Leistung in Rechnung; ein hierüber hinausgehender Schadensersatzanspruch des AN bleibt unberührt.

6. Fristen für Lieferungen oder Leistungen

6.1 Terminplan

Termine sind in den Einzelbestellungen zu vereinbaren und anzugeben. Die Fertigstellungsfrist beginnt nicht vor Beibringung der vom AG zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben und nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung.

Die Fertigstellungsfrist verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse oder höherer Gewalt. Dies gilt auch für Streik und Aussperrung. Die Fertigstellungsfrist verlängert sich um alle vom AN nicht zu vertretenden Verzögerungen. Dazu zählen insbesondere Verzögerungen durch verspätete Abnahmen oder Freigaben durch den AG, durch andere Vertragspartner des AG oder durch Behörden.

6.2 Leistungsverzug

Wenn dem AG wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des AN entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5/100, im Ganzen aber höchstens 5/100 vom Werte desjenigen Teils der Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Liegt der Leistungsverzug des AN vor und gewährt der AG dem in Verzug befindlichen AN eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der AG zum Rücktritt berechtigt.

7. Haftung und Gewährleistung

7.1 Haftung bei Leistungsmängeln

Alle diejenigen Leistungen sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des AG nachzubessern oder neu zu erbringen, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Übergabe infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Verwertbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem AN unverzüglich schriftlich zu melden. Das Recht des AG, Ansprüche wegen solcher Mängel geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten.

Weitere Ansprüche des AG, insbesondere auf Ersatz von Schäden und Folgeschäden im Zusammenhang mit der gelieferten Leistung, sind von der Haftung ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des AN.

Außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit haftet der AN bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

7.2 Besondere Haftungsausschlüsse

Der AN haftet insbesondere nicht für den Einbau seines Teilgewerks in größere Einheiten und für das Endprodukt gem. 9. GSVG, EMVG und Prod.HaftG. Wird die Leistung des AN durch den AG ergänzt, unterliegt das Endprodukt der Sorgfaltspflicht des AG.

8. Kündigung von Verträgen und Einzelaufträgen

8.1 Verträge und Einzelaufträge

Verträge und Einzelaufträge können AG und AN aus wichtigem Grunde kündigen. Darüber hinaus kann der AG vom Vertrag zurücktreten, wenn dem AN die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des AN.

Der AG hat ferner ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn der AN eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels der Leistung durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt. Das Recht des AG auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den AN.

8.2 Vertragskündigung

Wird ein Vertrag durch den AG aus sachlich gerechtfertigten Gründen vorzeitig beendet, so erhält der AN das vereinbarten Entgelt abzüglich der infolge der Kündigung nicht getätigten Aufwendungen.

9. Erfüllung und Gerichtsstand

Sofern sich der Erfüllungsort nicht aus der Art der Leistung ergibt, ist der Sitz des AN Erfüllungsort. Der Gerichtsstand ist Obernburg.

Es gilt deutsches Recht.
Diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" folgen weitgehend den Vorgaben der VDMA-Ingenieurvertrages.